



Dienstvereinbarung (DV) zum
Einsatz von Lern- bzw. Informations- und Kommunikationsplattformen
zwischen
den allgemeinbildenden Schulen in der Region Lichtenberg,
der Leitung der Außenstelle Lichtenberg der SenBJF
und
den Beschäftigtenvertretungen (Personalrat, Frauenvertreterin,
Schwerbehindertenvertretung) der allgemeinbildenden Schulen in Lichtenberg

§ 1 Präambel

Gegenstand der Dienstvereinbarung sind die Rechte der Mitbestimmung, Beteiligung und Mitwirkung der Beschäftigtenvertretungen beim Einsatz von Lern- bzw. Informations- und Kommunikationsplattformen an den allgemeinbildenden Schulen der Region Lichtenberg.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der damit verbundenen Einführung neuer IT-Anwendungen sowie der zunehmenden administrativen Belastungen an unseren Schulen ist gemeinsam mit der Leitung der Außenstelle Lichtenberg eine Dienstvereinbarung erarbeitet worden, um IT-Verfahren, die der Mitbestimmung unterliegen, zu vereinfachen.

§ 2 Zielsetzung

Unser Anliegen ist es, den Schulen den Mitbestimmungsprozess ¹ zwischen Schule, Dienststellenleitung und Beschäftigtenvertretungen zu erleichtern. Gleichzeitig sollen Doppelarbeit vermieden und Verwaltungsaufwand reduziert werden.

IT-Anwendungen die, bereits an einer Schule das vollständige erfolgreiche Beteiligungsverfahren durchlaufen haben, können unkompliziert an anderen Schulen zum Einsatz kommen, ohne dass jede Schule den gesamten Prozess der Mitbestimmung erneut durchlaufen muss. Sie gelten durch diese Dienstvereinbarung als fiktiv mitbestimmt.

§ 3 Anwendungsbereich

Diese Dienstvereinbarung betrifft IT-Anwendungen in der Region Lichtenberg, die die jeweilige Schule eigenverantwortlich und selbständig anschafft oder betreibt. Die Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf IT-Anwendungen, die **nicht** bereits auf dem Berliner Schulportal oder auf dem Unternehmensportal für mobile Endgeräte (MEG) freigegeben wurden.

Sowohl die Beschäftigtenvertretungen, die Dienststellenleitung als auch die Schulleitung stimmen dem verkürzten Verfahren zu.

Die regionale Mitbestimmungsvorlage (Anlage 2) für eine mögliche Erstbeteiligung in der Region Lichtenberg ist bei der Dienststellenleitung und dem [Personalrat](#) erhältlich.

¹ Mitbestimmung gem. §85 Abs. 1 Nr. 13 sowie Abs. 2 Nr. 9 PersVG Berlin im Rahmen einer schulischen IT-Maßnahme



Mitbestimmte Anwendungen:

Diese werden in der Anlage 1 aufgeführt und durch die Außenstelle Lichtenberg der SenBJF fortlaufend aktualisiert.

§ 4 Verantwortung der Schulleitung gegenüber den Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in Lichtenberg

Die Dienststellenleitung und die Beschäftigtenvertretungen vertrauen darauf, dass die Gremien der jeweiligen Schule und deren Beteiligte die Einführung von IT-Anwendungen verantwortungsbewusst und mit Sorgfalt in Bezug auf:

- ⇒ Gebrauchstauglichkeit in der Praxis,
- ⇒ den Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- ⇒ die Datensicherheit sowie
- ⇒ die datenschutzfreundliche Verarbeitung personenbezogener Daten der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen prüfen und dokumentieren.

§ 5 Umsetzungsverfahren dieser Dienstvereinbarung

Die Dienststellenleitung stellt die erforderlichen Dokumente und Unterlagen, die bereits an **einer** Schule (Referenzbeteiligung bzw. Erstbeteiligung) verwendet und erfolgreich beteiligt wurden, in geeigneter Form zur Verfügung. Diese Dokumente dienen den anderen allgemeinbildenden Schulen als Vorlage und als Grundgerüst. Jede Schule bleibt weiterhin eigenverantwortlich für die Einhaltung aller personalrechtlichen und datenschutzrelevanten Vorgaben zuständig.

Nutzungsordnungen, Arbeitsanweisungen, Rollen- und Rechtekonzepte, Schulungskonzepte, Auftragsverarbeitung bleiben weiterhin im Verantwortungsbereich jeder Schule und müssen schulspezifisch ggf. angepasst werden.

Ferner gelten die IT-Anwendungen an den allgemeinbildenden Schulen als fiktiv mitbestimmt und müssen nicht der Außenstelle Lichtenberg zur Mitbestimmung vorgelegt werden, wenn folgende Leitlinien eingehalten werden:

1. Es gibt keine relevanten Änderungen an der IT-Anwendung (z. B. neue Funktionen, Module oder Schnittstellen, die den täglichen Arbeitsablauf der Beschäftigten grundsätzlich verändern).
2. Datenschutzfreundliche Einstellungen werden konsequent durch technisch organisatorische Maßnahmen (TOM) z.B. in einem Rollen- und Rechtekonzept, durch Pseudonymisierung, Verschlüsselungen, Löschfristen, in einer Nutzungsordnung festgelegt.
3. Sicherheitseinstellungen, die bereits vom Hersteller empfohlen und geprüft wurden, bleiben unverändert.
4. Technisch organisatorische Maßnahmen (TOM) verhindern konsequent eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten.
5. Jede beteiligte Schule hat die Dienststellenleitung über den Start und den Abschluss des vereinfachten Beteiligungsprozesses zu unterrichten.

Die Dienststellenleitung unterrichtet die Beschäftigtenvertretungen bei Abschluss des vereinfachten Beteiligungsprozesses an einer Schule.

**§ 6 Schutzklausel der Beschäftigten:**

Sollten bei den zur Verfügung gestellten Unterlagen (der Referenzschule bzw. der Erstbeteiligung einer Schule) **erhebliche** Abweichungen oder Änderungen durch die jeweilige Schule vorgenommen werden, die auch nicht den Vorlagen und Leitlinien entsprechen, ist die Dienststellenleitung unverzüglich zu informieren.

Die Dienststellenleitung Lichtenberg sowie die Beschäftigtenvertretungen behalten sich das Recht vor, eine Überprüfung vorzunehmen, insbesondere bei Unstimmigkeiten in der Umsetzung, bei besonderen Vorfällen oder Beschwerden der Beschäftigten. Eine Mitbestimmung ggf. in Teilen oder vollumfänglich ist dann notwendig oder nachzuholen.

§ 7 Autonomie der Schule im Verfahrensweg

Jede Schule kann ungeachtet dieser Dienstvereinbarung weiterhin die IT-Anwendungen einer einzelnen Beteiligung den Beschäftigtenvertretungen Lichtenberg zur Mitbestimmung vorlegen. Diese Dienstvereinbarung versteht sich als Option.

Gültigkeit der DV

Die Dienstvereinbarung gilt, sofern keine übergeordneten Vereinbarungen und Vorschriften widersprechen, jeweils für ein Jahr

ab dem XX.XX.XXX.

Dienststelle und Beschäftigtenvertretungen beraten das Anwenden der DV kontinuierlich mit dem Ziel der Evaluation und Optimierung in den Schulen.

Die Gültigkeit der DV verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine der beiden Seiten dieser Verlängerung mit einer Frist von einem Monat vor dem jährlichen Ablauf in Textform widerspricht oder beide Seiten die Beendigung vereinbaren.

Datum:

Für die Dienststellenleitung:

Für den Personalrat Lichtenberg:

I 11, Dienststellenleiterin

PR11, Vors.

Frauenvertreterin:

Schwerbehindertenvertreter:

11 I FV

11 I SB

Anlagen:

Anlage 1: Mitbestimmte Anwendungen in fortlaufender Aktualisierung

Anlage 2: Mitbestimmungsvorlage gem. §85 Abs. 1 Nr. 13 sowie Abs. 2 Nr. 9 PersVG Berlin im Rahmen einer schulischen IT-Maßnahme der Region Lichtenberg